

# **Haus- und Badeordnung der Freibäder der Gemeinde Rudersberg**

## **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich sowie des Einganges und der Außenanlagen der Freibäder der Gemeinde Rudersberg.

## **§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Sprunganlagen, Wasserrutschen, Spielplatz, etc.) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragte (Fachkräfte) ausgesprochen werden.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erlaubt.

## **§ 3 Öffnungszeiten, Preise**

1. Die Öffnungszeiten und gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
3. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.
4. Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

5. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
7. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
8. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
9. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
10. Bei Freibadgutscheinen ist es nicht möglich sich den Gegenwert in bar auszahlen zu lassen.

#### **§ 4 Zutritt**

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Einzeleintrittskarten gelten nur für den einmaligen Eintritt am Tag des Erwerbs.
4. Saisonkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Bei einem Verlust der Saisonkarte ist für die Ersatzausstellung ein Betrag von 5,00 € zu entrichten.
5. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
  - a) Garderobenschrankechlüssel
  - b) Wertfachschlüssel
  - c) Saison-/Mehrfachkartenso verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung der Eltern, Großeltern oder einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Kinderbecken und Wasserrutschen) sind möglich.

7. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
8. Gruppen (z.B. Schulklassen) unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihres Betreuers (Lehrer).
9. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
  - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) die Tiere mit sich führen,
  - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

### **§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln**

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Badegäste sind zu achten; jeder Person ist mit Respekt zu begegnen. Sexuelle Belästigungen z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen sowie unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.
3. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung und ohne Tasche gestattet.
5. Barfußbereiche und Duschen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
6. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung Rudersberg.
8. In den Umkleiden, Sanitärräumen, im Becken und am Beckenumgang ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader o.ä.) dürfen nur auf der Liegewiese und im Bereich des Kiosks benutzt werden.
9. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o.ä. ist nicht erlaubt.

10. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
12. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
13. Für die Entsorgung von Abfällen sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu nutzen.
14. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Shisha rauchen ist im ganzen Bad nicht gestattet.
15. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
16. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
17. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
18. Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
19. Liegen, Stühle und Bänke bleiben an ihrem Bestimmungsort und dürfen nicht herumgetragen werden bzw. an einen anderen Ort gebracht werden.
20. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
21. PKWs, Motorräder, Zweiräder und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden und Rettungswege sind freizuhalten.
22. Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 5. Vom Betreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
  - a) Garderobenschrankschlüssel: 10,00 Euro
  - b) Wertfachschlüssel: 10,00 Euro
  - c) Saisonkarten: 5,00 Euro

dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Der Betreiber ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Er ist bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit seinen Kunden auf einvernehmliche Weise beizulegen und hat hierfür qualifizierte Ansprechpartner im Haus.

## **§ 7 Verhaltensregeln in den Badebecken**

1. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
2. Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich werden durch eine Trennleine abgetrennt. Das Aufsitzen auf diese Leine ist nicht gestattet. Nichtschwimmer dürfen ohne geeignete Hilfsmittel (Schwimmflügel, Schwimmwesten, etc.) und ohne geeignete Begleitung (schwimmfähiger Erwachsener) nicht in den Schwimmerbereich.
3. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmtrainingshilfen (z.B. Paddels, Schwimmbretter,

Pullbuoy) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

4. Die Benutzung von Sprunganlagen und Startblöcken geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
5. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das/den Sprungbrett/Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage/Startblöcke ist untersagt.
7. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
8. Ballspiele dürfen nur mit weichen Bällen im Nichtschwimmerbereich ausgeübt werden. Das Verwenden von aufblasbaren Luftmatratzen jeglicher Art ist ebenfalls nur im Nichtschwimmerbereich gestattet.

### **§ 8 Verhaltensregeln für das Kinderplanschbecken**

1. Die Benutzung des Kinderplanschbeckens und der Attraktionen in und an diesem Becken sowie der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Das Becken und dortige Spielgeräte dürfen nur von Kindern unter 6 Jahren benutzt werden.
3. Am und im Kinderplanschbecken gilt ausschließlich die Eltern-/Großelternaufsicht oder die Aufsicht durch eine andere geeignete Begleitperson.
4. In dem Kinderplanschbecken sowie im Freibad ist aus hygienischen Gründen Badekleidung Pflicht.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt ab sofort mit Aushang in Kraft.

Rudersberg, 19.02.2019

gez.  
Raimon Ahrens  
Bürgermeister